

Satzung der Museumsgesellschaft Ehingen e. V.

in der Fassung vom 15. März 1996

geändert am 11. März 2005

geändert am 12. März 2010

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Museumsgesellschaft Ehingen e. V.“. Der Sitz des Vereins ist Ehingen (Donau). Er ist ins Vereinsregister eingetragen. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Zweck

- (1) Die Museumsgesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die gemeinsam mit der Stadtverwaltung zu gestaltende Pflege und Führung des Ehinger Heimatmuseums, durch die Bemühung, die Erforschung und Pflege der Heimatgeschichte zu fördern und für die Erhaltung kultureller Zeugnisse zu wirken und durch die Aufgabe, heimatgeschichtliche Lehrfahrten, Ausstellungen und Seminare durchzuführen. Die Arbeit des Vereins kann in Fachgruppen erfolgen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Zuwendungen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem 14. Lebensjahr und jede juristische Person werden. Die Mitgliedschaft von Firmen und Vereinigungen als fördernde Mitglieder ist erwünscht. Juristische Personen entsenden einen stimmberechtigten Vertreter in der Mitgliederversammlung.
- (2) Aufnahmesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Minderjährige Bewerber haben ihrem Aufnahmesuch eine schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters beizufügen.
- (3) Bei einer etwaigen Ablehnung werden keine Gründe angegeben.
- (4) Zum Ehrenmitglied kann nur durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich in außergewöhnlichem Maße Verdienste um den Verein erworben hat. Vorschläge müssen von mindestens 2 Mitgliedern beim Vorstand eingereicht werden. Den Ehrenmitgliedern verbleiben ihre bisherigen Rechte. Ihre Mitgliedschaft ist beitragsfrei.
- (5) Die Höhe des Jahresbeitrags wird auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 30. Juni eines jeden Jahres fällig, in begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Beiträge ganz oder teilweise erlassen. Bei zweimaliger, erfolgloser Abmahnung kann der Vorstand den Ausschluss beschließen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, nach Erfüllung der vom Vorstand festgesetzten jeweiligen Voraussetzungen an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Eine Haftung des Vereins, seiner Organe oder Beauftragten für irgendwelche bei Vereinsveranstaltungen verursachten Schäden ist gegenüber Mitgliedern oder deren Erben ausgeschlossen, es sei denn, es liege Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.
- (2) Die Pflichten der Mitglieder bestehen in:
 - a) der Leistung der Vereinsbeiträge,
 - b) der Beachtung und Einhaltung der Vereinsbeschlüsse,
 - c) der Förderung der Ziele des Vereins nach besten Kräften.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung, abzugeben gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende des Vereinsjahres,
 - b) durch Ausschluss, welcher vom Vorstand beschlossen werden kann unter Angabe der Ausschließungsgründe, die dem Mitglied schriftlich mitzuteilen sind. Der Ausschluss kann erfolgen bei vereinschädigendem Verhalten und bei grobem Vergehen gegen die Vereinsstatuten und Beschlüsse oder bei vorsätzlichem Verstoß gegen die Anordnung und Weisung des Vorstandes, ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins,
 - c) durch den Tod.Das ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied verliert mit dem Erlöschen seiner Mitgliedschaft jeden Anspruch auf Benützung und Nutznießung der Einrichtungen und Besitze des Vereins. Verpflichtungen gegenüber dem Verein, soweit sie sich aus und während der Mitgliedschaft ergaben, bleiben bestehen.
- (2) Gegen die Ausschlussverfügung kann innerhalb von 4 Wochen nach deren Bekanntgabe Berufung bei dem Vorstand eingelegt werden. In diesem Falle hat die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss zu entscheiden.

§ 6

Organe des Vereins, Vergütung

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

Die Tätigkeiten sämtlicher Mitglieder im Verein sind ehrenamtlich.

Das Amt des Vereinsvorstands wird ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass einem Vorstandsmitglied für seine Tätigkeit aufgrund eines Vorstandsbeschlusses eine angemessene Vergütung bezahlt werden kann.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (2) Fällt ein Mitglied des Vorstandes weg, kann der Vorstand Nachwahlen in der nächsten Mitgliederversammlung beschließen. Für die Amtszeit der Nachgewählten gilt § 12 Abs. 4.
- (3) Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte. Er entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (4) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) das Jahresprogramm aufzustellen,
 - b) die Jahresabrechnung vorzulegen,
 - c) den Jahresbeitrag vorzuschlagen,
 - d) die Aufnahme der einzelnen Mitglieder zu bestätigen,
 - e) den Ausschluss von Mitgliedern zu verfügen,
 - f) Ausschüsse für bestimmte Aufgaben zu bestellen.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden mit Alleinvertretungsmacht (§ 26 BGB) oder gemeinsam durch die beiden Stellvertreter mit Gesamtvertretungsbefugnis oder gemeinsam durch einen Stellvertreter und den Schatzmeister mit Gesamtvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis gilt, dass die Vertretungsbefugnis der beiden Stellvertreter nur bei Verhinderung oder Wegfall des Vorsitzenden, die Vertretungsbefugnis eines Stellvertreters mit dem Schatzmeister nur bei Verhinderung oder Wegfall des Vorsitzenden und von einem der beiden Stellvertreter eintritt. Der Vorsitzende kann im Einzelfall bis zu einem Betrag von € 250,00 verfügen, bei höheren Beträgen ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich. Das gleiche gilt für die stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden, der die Vorstands- und Mitgliederversammlung einberuft und leitet,
 - b) zwei Stellvertretern, die bei Verhinderung oder Wegfall des Vorsitzenden das Amt des Vorsitzenden nach Maßgabe des § 7 Abs. 6 ausüben,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) 4 Beisitzern.
- (8) Der Vorstand kann den Beisitzern einzelne Aufgaben übertragen und ihnen im Bedarfsfall Mitglieder zur Unterstützung beordnen. Soweit erforderlich bestellt der Vorstand Ausschüsse für spezielle Aufgaben.
- (9) Die Kassenprüfung wird vor jeder Hauptversammlung von zwei Kassenprüfern vorgenommen.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die jährliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des neuen Jahres statt. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich oder durch Bekanntmachung in den örtlichen Tageszeitungen mit einer Frist von 2 Wochen einberufen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) den Geschäfts-, Kassen- und Revisionsbericht,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Benennung von Kassenprüfern,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) Auflösung des Vereins,
 - i) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
- (3) Die Beurkundung der Beschlüsse durch den Vorsitzenden ist von einem weiteren Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vereinsvorsitzenden nach Bedarf einberufen.
- (2) Kommt der Vorsitzende dieser Pflicht nicht innerhalb von 2 Wochen nach, dann ist jeder Stellvertreter zur Einberufung berechtigt und verpflichtet.
- (3) Beschließt der Vorstand die Abhaltung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung oder wird dies von mindestens 10 % der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt, so ist der Vorsitzende zur Einberufung verpflichtet.
- (4) Für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt eine Ladungsfrist von einer Woche.

§ 10

Berücksichtigung von Anträgen

- (1) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 7 Tage zuvor beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
- (2) Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Mitgliederversammlung besprochen, aber nicht zur Beschlussfassung gebracht werden, mit Ausnahme von Dringlichkeitsanträgen.
- (3) Dringlichkeitsanträge bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder.
- (4) Über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Abberufung von Vorstandsmitgliedern kann nicht im Wege eines Dringlichkeitsantrages entschieden werden.

§ 11

Geschäftsordnung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder einen Wahlleiter. Dieser nimmt die Wahlvorschläge entgegen und führt die Wahl durch.

§ 12

Abstimmung und Wahlen

- (1) Alle Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung. Es kann offen abgestimmt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Die Wahl wird durch Stimmenmehrheit entschieden. Sofern bei einer Wahl nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, findet eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet zwischen den beiden Bewerbern das Los.
- (3) Zur Abberufung des Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

- (4) Werden Nachwahlen von Vorstandsmitgliedern erforderlich, so entspricht die Amtszeit der zu Wählenden der restlichen Amtszeit der weggefallenen Vorstandsmitglieder.

§ 13

Satzungsänderungen

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu verständigen.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder beschlossen werden. Sind weniger als 2/3 aller Mitglieder anwesend, so muss innerhalb von 4 Wochen mit einer Frist von mindestens 1 Woche eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der dann eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen über die Auflösung entscheidet.
- (2) Über die Auflösung des Vereins darf in einer Mitgliederversammlung nur dann verhandelt werden, wenn dies bei der Einberufung der Versammlung auf der Tagesordnung stand.
- (3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das Vermögen des Vereins ist zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung auf die Stadt Ehingen zu übertragen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

§ 15

Schlichtung von Streitigkeiten

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann vom Vorstand ein Schiedsgericht gebildet werden, welches aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern besteht. Jeder Streitteil benennt aus den Vereinsmitgliedern einen Beisitzer, der Vorstand benennt den Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

§ 16

Schlussbestimmungen

Die Vereinssatzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 09.04.1976 beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 15.03.1996 auf die vorliegende Form abgeändert. § 7 Absätze 5, 6 und 7 wurden wieder geändert in der Mitgliederversammlung vom 11.03.2005. §6 wurde wiederum geändert in der Mitgliederversammlung vom 12.03.2010.

Ehingen, den 12.03.2010

.....
Franz Romer